

# Versammlungsrecht: Aufzüge und Demonstrationen

## Allgemeine Informationen

Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) gewährt allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Weiter heißt es dort: Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Am 2. Februar 2012 trat das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG) in Kraft. Danach hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Wer in Ausnahme dazu dieses Recht nicht hat, ist im Einzelnen in Paragraf 1 Abs. 2 SächsVersG benannt.

## Zuständigkeiten

### Polizeirecht und Personenstandswesen

Besucheradresse:  
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Postadresse:  
Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Fax: 03731 799-3818  
[ordnung.sicherheit\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de)

### Erreichbarkeit des Ansprechpartners:

Telefon: 03731 799-3471

## Formulare / Online-Dienste

- [Anzeige einer Versammlung](#)
- [Anzeige eines Aufzuges](#)

## Erforderliche Unterlagen

Auskünfte und bei Bedarf auch Formblätter für die Anzeige einer Versammlung/eines Aufzuges sind im Landratsamt erhältlich und können heruntergeladen werden.

## Kosten

Das Verwaltungsverfahren nach Sächsischem Versammlungsgesetz ist in aller Regel kostenfrei.

## Rechtsgrundlage

- [Artikel 8 des Grundgesetzes \(GG\)](#)

- [Sächsisches Versammlungsgesetz \(VersG\)](#)

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/versammlungsrecht-aufzuege-und-demonstrationen.html>

19. August 2022 07:00 CEST